



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Robert Michel
- nur per E-Mail -
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 99779 [REDACTED]
TELEFAX (0228) 99779 [REDACTED]
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.11.2017
GESCHÄFTSZ. 15-726/002 I#0095

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Europäisches Verwaltungsrecht - grenzüberschrei-
tender Rechtsschutz - Art. 47 Charta der Grundrechte“ [#24259]**

Sehr geehrter Herr Michel,

nach Prüfung der Ihnen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbrau-
cherschutz (BMJV) übermittelten Schreiben kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bear-
beitung Ihres Antrags nicht zu beanstanden ist.

Wie Ihnen das BMJV zu Recht mitgeteilt hat, zielen Ihre Fragen im Wesentlichen auf
allgemeine Auskünfte zu Artikel 47 der Grundrechtecharta. Der Anspruch des Infor-
mationsfreiheitsgesetzes ist hingegen auf Zugang zu amtlichen Informationen, also
amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, gerichtet. Der Gegenstand eines An-
trags auf Zugang zu amtlichen Informationen muss sich also auf „verkörperte“ Infor-
mationen beziehen, wie sie z.B. in Verwaltungsakten zu finden sind. Der pauschale
Hinweis in der von Ihnen gewählten Form („Welche Dokumente erläutern diesen
Sachverhalt?“) genügt diesen Anforderungen nicht.

Auch soweit das BMJV Sie darüber hinaus um eine Präzisierung hinsichtlich der
Frage Nr. 6 gebeten hat, ist dies nicht zu beanstanden. Eine solche Nachfrage ist im
Falle eines nicht näher eingegrenzten Antrags – auch zur Vermeidung einer unnöti-
gen Kostenbelastung des Antragstellers – zulässig.



SEITE 2 VON 2 Sollten Sie weiterhin Interesse an den beantragten Informationen haben, empfehle ich Ihnen sich mit dem **BMJV** zwecks Konkretisierung Ihres Antrags erneut in Verbindung zu setzen.

Zudem ist auch die postalische Beantwortung durch das **BMJV** nicht zu beanstanden. Dies gilt auch unabhängig von der Frage, ob das Schreiben des **BMJV** überhaupt als Verwaltungsakt zu werten ist.

Soweit ein **IFG-Antrag** zumindest teilweise abgelehnt wird oder Gebühren zu erheben sind, ist der entsprechende Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Dies kann auf dem klassischen Postweg erfolgen oder durch einen elektronischen Verwaltungsakt. Die elektronische Form eines Verwaltungsakts bedarf jedoch einer qualifizierten elektronischen Signatur. Darüber hinaus ist die Eröffnung eines Zugangs durch den Empfänger erforderlich. Statt der Signierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur ist auch der Versand einer **De-Mail** eine zulässige Form. Da in der Regel in den Behörden keine Möglichkeit zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen besteht, verbleibt nur die Variante des Versands einer **De-Mail**. Sollten Sie daher künftig an der elektronischen Form interessiert sein, empfehle ich die Antragstellung mittels **De-Mail**. Ob die entsprechende Behörde über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, ist auf deren Internetseiten einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.